

# Doping und Medikationskontrollen

**E**gal ob im Human- oder Pferdesport – Doping ist immer ein heißes Thema. Es schadet nicht nur dem Betroffenen, auch das Image des Sportes, der Sportverbände, ihrer Funktionäre, der Sponsoren und der ganzen Zulieferer leidet darunter. Grundsätzlich wollen alle Sportler „sauber“ sein, aber heutzutage spielen zu viele andere Faktoren wie Ehrgeiz, Geld oder Renommee mit. Um zu gewinnen, könnte man ein gefährliches Spiel eingehen, dieses gewisse „Hase-und-Igel-Spiel“, in der Hoffnung, nicht erwischt zu werden. Dieses Spiel ist gefährlich, denn irgendwann wird man erwischt und dann ist die Karriere als Sportler beendet oder zumindest eingeschränkt. Außerdem gilt grundsätzlich: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“, daher müssen alle verantwortlichen Personen (VP) – Reiter, Fahrer, Longenführer, etc. – gut aufpassen, dass über Futtermittel, die Stallapotheke u. A. keine Verbotenen Substanzen eingesetzt werden. Sollte in einer Dopingprobe eine Verbotene Substanz nachgewiesen werden (sowohl in der A- als auch in der B-Probe), so ist die VP in der Pflicht, ihre Unschuld nachzuweisen (faktische Beweislastumkehr). „Ich weiß es nicht und weiß nicht, wer es war“ reicht als Entlastung nicht aus.

Im VDD-Reglement ist festgelegt, dass nur Wasser als Pflegemittel verwendet werden darf und außer dem üblichen Futter keine anderen Substanzen gegeben werden dürfen. Darüber hinaus dürfen Salz, Zucker, Mineralstoffe und Vitamine nur oral und ohne Zwang verabreicht werden. Trotz dieser Reglementierung werden immer wieder positive Doping- und Medikationsfälle gemeldet. Es soll hier darauf hingewiesen werden, dass eine Reihe dieser positiven Fälle aus Fahrlässigkeit entstanden sind. Derartige Fälle sind dringend zu vermeiden. Wenn Vorsatz im Spiel ist, ist es nicht entschuldigbar, hier fallen die Strafen auch wesentlich höher aus.

## Doping und Verbotene Substanzen

In § 67a der LPO 2008 ist geregelt, welche Substanzen national als Doping, verbotene Substanzen oder verbotene Methoden gelten. International wird es geregelt durch die Vet. Regulations des FEI – Annex III, equine prohibited list and equine anti-doping and medication control rules (EAD-MCRs) ([www.fei-org](http://www.fei-org)). Zu jeder Zeit können alle Sportler, zu denen auch die Reiter gehören, aufgrund des „World Anti-Doping-Code“ der World Anti-Doping Agency (WADA) getestet werden. Jede Verweigerung der Probennahme, ob als Sportler oder VP des Pferdes, wird als positive Dopingprobe gewertet. Im Folgenden wird eine allgemeine Übersicht über Doping und Verbotene Substanzen aufgeführt.

**National** gilt: Als **Doping** gelten Substanzen, die geeignet sind, die Leistung eines Pferdes im Wettkampf zu beeinflussen.

**Verbotene Substanzen** sind Substanzen, die, auch wenn sie als Arzneimittel eingesetzt werden, im Wettkampf verboten sind. Diese sind in der LPO definiert und dürfen vor und während Wettkämpfen, auch zu therapeutischen Zwecken, nicht angewendet werden. National wird nicht zwischen Doping und Verabreichung Verbotener Substanzen unterschieden. Bei Nachweis einer derartigen Substanz wird das entsprechende Gremium der FN informiert. Kann die VP sich nicht entlasten, wird sie sowie das Pferd vom Turnier disqualifiziert und / oder Sperren und Bußgelder auferlegt.

**International** gilt:

**1.** Als **Doping** gelten Einzelsubstanzen, gemischte Substanzen oder „Cocktails“, die geeignet sind, die Leistung eines Pferdes im Wettkampf zu beeinflussen. Das gilt auch für Substanzen, die die Wirkung von Medikamenten ändern können, Substanzen, die üblicherweise für Humanmedizin oder für andere Tierarten bestimmt sind und Substanzen, die die Sensitivität der Gliedmaßen beeinflussen könnten. Dies gilt auch für verbotene Methoden.

**2. Verbotene Substanzen** werden folgendermaßen differenziert:

**2a. Medication Class A** sind Substanzen, die die Leistung eines Pferdes beeinflussen können. Sie können eine schmerzlindernde, sedierende oder stimulierende Wirkung haben oder das Verhalten des Pferdes beeinflussen.

**2b. Medication Class B** sind Substanzen, die eine begrenzte Wirkung auf die Leistung eines Pferdes haben können, oder Substanzen, die ein Pferd zufällig oder durch Futterkontamination eingenommen hat.

Wird auf einem internationalen Ritt Doping oder eine Substanz der Class A oder B nachgewiesen ohne dass sich die VP entlasten kann, so werden sie und das Pferd automatisch disqualifiziert. Bei Doping wird eine Sperre von bis zu 2 Jahren auferlegt, bei Class A-Substanzen eine Sperre von bis zu einem Jahr und bei Class B-Substanzen eine Verwarnung oder eine Sperre. Darüber hinaus können auch Geldbußen verhängt werden.

**Für eine bessere Transparenz des o.g. folgt eine differenzierte Erläuterung:**

**Zu 1. Dopingsubstanzen:** Sowohl national als auch international gelten als Dopingsubstanzen:

- Stimulantia
- Sedativa
- Narkotika
- Diuretika
- Anabolika
- Peptidhormone und deren Analoge
- Sauerstoffträger (Blutdoping)

• Zwei oder mehr Substanzen oder Kombination von Substanzen mit gleicher oder unterschiedlicher Wirkungsweise.

**International** gelten zusätzlich:

- Substanzen, die hauptsächlich für Humanmedizin oder für andere Tierarten bestimmt sind
- Antidepressiva
- Antipsychotische Substanzen
- Antiepileptika
- Antihypertonika
- Beta-Blocker
- Hormone, natürlich oder synthetisch, inkl. Cortison (sofern die Grenzwerte überschritten sind)
- Substanzen, die hauptsächlich zur Hyper- oder Desensibilisierung führen (inkl. der Substanzen, die im oder am Pferdezubehör oder Zaumzeug gefunden werden)

**Doping Grenzwerte:** Bei verschiedenen Substanzen gilt der Nachweis unabhängig von der Menge als positiv, für andere Substanzen sind sowohl **national** als auch **international** Grenzwerte festgesetzt. Grenzwerte gibt es für:

- Testosteron bei Wallachen und Stuten (Urin)
- Boldenon und Estraniodiol bei Hengsten (Urin)
- Cortisol (Hydrocortison) (Urin)
- Theobromin (Urin)

**Zu 2. Verbotene Substanzen:**

**National:** Alle Substanzen, die nicht unter Doping fallen und die auf die verschiedenen Körpersysteme wirken, z.B. auf das Herz-Kreislauf-System oder auch auf die Haut, und Substanzen, die gegen Infektionserreger eingesetzt werden.

**International:**

**2a. Medication Class A:**

- Lokalanästhetika
- Sympathomimetika (z.B. Herzstimulantia)
- Clenbuterol und andere Bronchodilatoren
- Weitere Substanzen, die zur Behandlung chronischer respiratorischer Erkrankungen (RAD) verwendet werden
- Ein einzeln NSAID (ein nicht steroidaler Entzündungshemmer) oder dessen Metaboliten
- Ein einzelnes Kortikosteroid
- Sedativa und Tranquilizer inkl. Antihistaminika: Thiamin; Valerian und andere pflanzliche Produkte, die nicht unter Doping gelistet sind
- Muskelrelaxantien (z. B. Methocarbamol, Propantheline)
- Substanzen, die die Blutgerinnung beeinflussen können (z. B. Heparin, Warfarin)

**2b. Medication Class B:**

- Isoxsuprine
- DMSO
- Schleimlöser und hustendämpfende Substanzen (z. B. Bromhexin)
- Entkrampfende Mittel (z. B. Buscopan® / Butylscopolamin (nur Monopräparate))0.
- Anticholinerge Substanzen (z. B. Atropin)

- Pflanzliche und tierische Derivate: Hordein, Bufotenin, Tyrosin, Gamma-Oryzanol und andere Substanzen, die eine ähnliche Wirkung zeigen
- Terpene und inorganische Verunreiniger
- Laxantia (z. B. Magnesiumsulfat)

#### Grenzwerte national und international:

- Salizylsäure (Urin und Plasma)
- DMSO (Urin und Plasma)
- Verfügbares CO<sub>2</sub> (Plasma)

**National** zusätzlich: Arsen (Urin)

#### Ausnahmen von Dopingvorschriften, national und international:

- Impfstoffe
- Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
- Paramunitätsinducer
- Insektenschutzmittel

#### International sind zusätzlich erlaubt, jedoch national nicht zulässig:

- Medikamente gegen Magengeschwüre (Ranitidine, Cimetidine, Omeprazol)

Ist ein Pferd vor **internationalen** Ritten behandelt worden, müssen die verabreichten Substanzen mithilfe folgender Formulare angegeben werden (national nicht zulässig):

#### Medication Form 1 (Genehmigung für Notfall-Behandlung):

Das Formular ist vor oder während dem Wettbewerb auszufüllen und die Behandlung und der Start oder Weiterbestreiten des Wettbewerbes muss von den FEI-Offiziellen (Tierarzt und Ground Jury) genehmigt werden. Es handelt sich um Probleme wie z. B. leichte Koliken vor und während des Transports und kleine Verletzungen.

#### Medication Form 3 (Genehmigung von Medikation, die nicht laut FEI VR regs. Verbotene Substanzen sind):

Das Formular muss von den FEI-Offiziellen ausgefüllt und die Behandlung muss von den FEI-Offiziellen genehmigt werden, wenn das Pferd vor oder während des Wettbewerbes mit Antibiotika (außer Procain-Penicillin), Kochsalzlösung oder anderen Medikamenten (z. B. Augensalbe) behandelt wird.

**Medication Form 2:** Sollte eine Stute mit Altrenogest (Regumate<sup>®</sup>) behandelt worden sein, muss der Start vom FEI-Vet Delegate schriftlich genehmigt werden. Diese Formulare müssen in jedem Fall vorliegen und ausgefüllt werden, auch wenn die Pferde gegebenenfalls zurückgezogen oder eliminiert werden. Wenn diese Formulare nicht vorhanden sind, kann es im Falle einer positiven Medikamentenprobe zu Schwierigkeiten kommen. (s. Athen Olympics 2004)

**Proben:** National und international sind 2 – 3 % der Proben positiv auf Doping oder Verbotene Substanzen. Am häufigsten wurden nicht steroidale Entzündungshemmer (NSAID) festgestellt, gefolgt von Sedativa (auch pflanzliche Mittel), Kortikosteroide, Koffeine, Theobromine und Isoxsuprine.

**Verantwortliche Person (VP):** Wie vorher erwähnt, ist die VP für das Pferd zuständig, d.h.:

- Die VP muss über die Anwendung von Substanzen an dem Pferd informiert sein.
- Falls die Anwendung von Substanzen in Abwesenheit der VP stattfindet, muss sie sich bei dem Tierarzt informieren über die Art der angewendeten Substanzen, die Dauer der Behandlung sowie darüber, ob und wann ein Start möglich ist.
- Die Anwendung von Substanzen von der VP oder deren Beauftragten erfordert ein hohes Maß an Sorgfalt. Die Aufbewahrung der Substanzen muss sichergestellt sein und die Verabreichung muss kontrolliert werden.
- Es wird ausdrücklich empfohlen, ein Behandlungsbuch zu führen, um die Anwendung von Substanzen zu dokumentieren.
- Auch wenn auf Ritten eine Stallsicherheit eingerichtet ist, liegt die Verantwortung bezüglich Doping bei der VP.

#### „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“:

Bei Futtermitteln ist folgendes zu beachten: In Futtermitteln können Substanzen enthalten sein, die bei Gabe größerer Futtermengen positive Medikationskontrollen zur Folge haben. Bei Hinweisen auf beruhigende, muskelaufbauende, schmerzlindernde oder schleimlösende Wirkung sind die Futtermittel kritisch zu hinterfragen. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn mehrere dieser Futtermittel kombiniert gegeben werden, da von Seiten des Herstellers keine Verpflichtung besteht, bestimmte Inhaltsstoffe mengenmäßig anzugeben. Das gilt auch für Pflegemittel, z. B. Kühlgele.

**Im Falle von Behandlungen:** Der Tierarzt ist verpflichtet, die VP oder deren Vertreter über die beabsichtigten Behandlungsmaßnahmen bezüglich der Erhaltung / Verbesserung der Pferdegesundheit zu informieren. Der Tierarzt ist auch dazu verpflichtet, nach Arzneimittelrecht ggf. Wartezeiten bezüglich der Schlachtung anzugeben. Der Tierarzt ist nicht dazu verpflichtet, automatisch die VP im Hinblick auf dopingrelevante Substanzen zu informieren. Bezüglich einer Wettkampfteilnahme muss die VP den Tierarzt fragen und ggf. muss die Frage an die FN oder FEI weitergeleitet werden.

**Nachweiszeiten von Substanzen:** Es gibt eine Liste über Nachweiszeiten für manche Substanzen, die auf der FEI-Webseite ([www.fei.org](http://www.fei.org)) eingesehen werden kann (SLODS- Screening Limits of Detection). Zu beachten ist dabei, dass die Nachweiszeiten von Arzneimitteln von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst werden (z. B. individuelle Resorption, Metabolismus und Ausscheidung, unterschiedliche Analytik, Anwendungszeitpunkt, Formulierung des Arzneimittels etc.). Wegen dieser Probleme ist keine sichere Aussage darüber zu treffen, wann eine Substanz weder im Urin noch im Blut festzustellen ist. Als Sicherheitsspanne wird üblicherweise die doppelte Nachweiszeit als Karenzzeit angenommen. Vorsicht ist geboten, wenn Medikamente mehrmals oder als Depot-Präparate verabreicht werden. Hier ist die Nachweiszeit viel länger


und häufig unvorhersehbar. Auch durch Probleme in der **Stallhygiene** können Pferde positiv getestet werden. Als Beispiele können genannt werden:

- Futtermittelkontamination durch für andere Pferde bestimmte Medikamente.
- Das Pferd frisst aus einem Trog oder Eimer, in dem sich Medikamente für ein anderes Pferd befinden.
- Ein Pferd kann über die Aufnahme von Kot oder Urin (über kontaminiertes Stroh) eines behandelten Pferdes Dopingsubstanzen aufnehmen (z. B. Flunixin / Finadyne<sup>®</sup>).
- Die Stallapotheke muss sauber und einwandfrei geführt sein.

**Fazit:** Das Pferd kann nichts dafür, wenn Dopingsubstanzen oder Verbotene Substanzen in Proben gefunden werden. Verantwortlich sind die Menschen. Der Reitsport muss sauber bleiben. Wir sind verantwortlich für unsere Pferde und ihre Gesundheit, ansonsten sind wir nicht mehr glaubwürdig. Die Leistung des Pferdes sollte nicht auf Spiel gesetzt werden, weil die Menschen zu ehrgeizig oder geldgierig sind. Pferde sollen behandelt werden, aber dann sollte man ihnen genug Zeit geben, um den Heilungsprozess zu beenden. Erst danach soll das Pferd wieder trainiert werden, um wieder starten zu können.

Wenn Doping oder die Nutzung verbotener Substanzen vorsätzlich ist, dann müssen die Strafen hoch sein. Fahrlässiges Dopen oder der fahrlässige Gebrauch von Verbotenen Substanzen ist häufig durch Dummheit und noch öfter durch Unwissenheit entstanden. Das ist ebenfalls strafbar, hier ist jedoch mehr Aufklärung erforderlich, um diese Fälle zu vermeiden.

*Dr. Juliette Mallison*



## Hof Kübbeler

In Kölau (bei Uelzen) in der Lüneburger Heide.


Ideale Ausreit - und Trainingsbedingungen für Freizeit-, Wander- und Distanzreiter.  
Keine Straßen; keine Autos;  
entspanntes Reiten ohne Streß auf traumhaften Wald- und Feldwegen.

**Wir bieten:**

Ferienwohnungen;  
Gastboxen / Pensionsboxen  
Führanlage / kl. Reithalle; Reitplatz 20x40 m  
Weide / Sandauslauf;  
Schulpferde (engl./western)  
Reitunterricht (engl./western)  
Ausbildung von Jungpferden  
Beritt (engl./western); geführte Ausritte

Veranstaltungen und weitere Infos unter:

**[www.kuebbeler.net](http://www.kuebbeler.net)**



Hof Kübbeler  
Kölau 6  
29562 Suhlendorf  
Tel. 0 58 20 / 97 02 10  
Fax 97 06 30  
Mobil 0172 / 561 755 0

